

**Appell des Arbeitskreises zur
Aufarbeitung der der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation**

Kein neues Sterilisationsgesetz in der Bundesrepublik

Die Debatte um die Legalisierung der Sterilisation geistig behinderter Menschen im Rahmen der Neuregelung des Vormundschaftsrechts kann unserer Ansicht nach nicht ohne Aufarbeitung und Kenntnis der historischen Zusammenhänge geführt werden. Die Gefahren geschichtsblinder Debatten im sozialen und gesundheitspolitischen Bereich liegen in vorschneellen technischen Lösungen, deren Gefährlichkeit von ihren Verfechtern häufig gar nicht gesehen werden kann.

Die Sterilisierung geistig behinderter Menschen, wie anderer Gruppen, wurde 1933 mit einem der ersten Gesetze der Nationalsozialisten, dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ legalisiert.

Natürlich ist die ideologische Einbettung des Gesetzes von damals und die Debatte von heute eine verschiedene:

Die Nationalsozialisten konnten sich 1933 auf einen breiten, weit über ihre Anhängerschaft hinausgehenden „rassenhygienischen Konsens“ stützen. Das Gesetz sollte die Vermehrung der als „erbkrank“ diffamierten Menschen verhindern und damit den Anteil der nicht leistungsfähigen Menschen drastisch verringern. Der Kern des Gesetzes lag damit in der Bestimmung des „Wertes des Menschen“ für die Volksgemeinschaft.

Demgegenüber spielen eugenische und bevölkerungspolitische Argumentationsmuster in der heutigen Debatte (zumindest bisher) keine tragende Rolle. Fehlende Einsichtsfähigkeit sowie Unfähigkeit zur selbständigen und angemessenen Kindererziehung sind die Hauptargumente der Befürworter einer gesetzlichen Regelung der Sterilisation.

Beängstigende Parallelen zur derzeitigen Debatte zeigen sich erst, wenn man die einzelnen Paragraphen und Ausführungsbestimmungen des Gesetzes von 1933 ansieht:

- Das Gesetz von 1933 umschreibt 9 klar benannte Diagnosegruppen, u.a. „angeborener Schwachsinn“, „Schizophrenie“ oder „angeborene Fallsucht“. Die betroffene Personengruppe sollte damit eng beschrieben und fest umrissen sein.
- In der Durchführungsverordnung von 1933 gibt es feste Schutzbestimmungen bezüglich des Alters (Mindestalter 10 Jahre) sowie bezüglich des

Gesundheitszustandes (keine Sterilisation bei einem körperlichen Zustand, der einen solchen Eingriff als risikohaft erscheinen lässt).

- Die Durchführungsbestimmung von 1933 sieht ferner vor, dass das Gesetz nicht durchgeführt werden sollte, wenn der Betreffende in einer geschlossenen Anstalt dauernd verwahrt wurde. „Fortpflanzungsfähige Erbkrankte“ sollten nach der Sterilisierung entlassen oder zumindest beurlaubt werden.

Die Entwicklung nach 1933, die durch die in unserem Arbeitskreis zusammenarbeitenden Forschungsprojekte vielfach belegt worden ist, zeigt:

- Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde ständig ausgeweitet. Beispielsweise wurde durch die Diagnose „moralischer Schwachsinn“ ein großer Teil von Menschen in den Geltungsbereich des Gesetzes hineindefiniert, die sozial unangepasst waren und nach heutigen Begriffskriterien unter „lernbehindert“ fallen würden.
- Schutzbestimmungen bezüglich der Altersgrenze und des Gesundheitszustandes der Betroffenen wurden in der Praxis immer mehr unterlaufen. (Die jüngsten Betroffenen, die zur Sterilisation angezeigt wurden, waren 2 Jahre alt. Über 1000 Todesfälle durch den Eingriff sind nachweisbar, insbesondere aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes der Betroffenen.)
- Ein großer Teil der Betroffenen waren Anstaltspatienten und kamen auch nach der Sterilisierung aus den Anstalten nicht heraus. Ab 1937 gingen die Fürsorgeverbände sogar dazu über, die Verwahrung Zwangssterilisierter absichtsvoll zu betreiben.

Nach dem heutigen Forschungsstand steht auch fest, dass es nicht die „Radau-Rassisten“ waren, die das bestehende Gesetz ständig ausweiteten und die Schutzbestimmungen unterliefen. Es waren die gutachtenden Ärzte, die anzeigenden Anstaltsdirektoren und die am Erbgesundheitsgericht sitzenden Richter. Das Gesetz wurde dieser Praxis schrittweise angepasst und durch vielfältige Bestimmungen von Jahr zu Jahr mehr ausgeweitet.

Auch in der heutigen Debatte spielen die Argumentationsfiguren:

- Einschränkung auf einen eng bestimmbareren Kreis,
- Altersschutzgrenze und
- größere Freizügigkeit nach erfolgter Sterilisation

eine wesentliche Rolle.

Aus der Kenntnis der Geschichte wollen wir auf folgende Zusammenhänge hinweisen:

Wer heute eine gesetzliche Regelung für die Sterilisierung einer ganz bestimmten kleinen Gruppe behinderter Menschen will, muss wissen, dass er damit ein Instrumentarium schafft, das eine Ausweitung und Ausdehnung auf weitere Menschengruppen vorprogrammiert. Je nach gesetzlichem Umfeld sind alle Diagnosebegriffe wie beispielsweise „Schwachsinn“ oder „geistige Behinderung“ wie

auch modernere, meist defektbezogene Zustandsbeschreibungen wie „nicht einsichtsfähig“ oder „unfähig zur Kindererziehung“ ausdehnbar und neu auslegbar.

Wer heute für die Legalisierung der Sterilisation nicht zustimmungsfähiger geistig behinderter Menschen eintritt, muss wissen, dass auch 1933 die Sterilisationspraxis quasi rechtsstaatlich gehandhabt wurde. Die Entscheidungsgremien damals kannten ebenfalls ein Antrags- und ein Widerspruchsrecht der Betroffenen. Gerade durch diese Handhabung wurden die psychologischen Schwellen herabgesetzt, dem massenweisen Eingriff in die körperliche Unterversehrtheit behinderter Menschen in einer breiten Öffentlichkeit zuzustimmen.

Wer heute mit der Legalisierung der Sterilisierung geistig behinderter Menschen die Hoffnung verknüpft, dass damit die Freizügigkeit der Betroffenen größer würde, muss wissen, dass in der Vergangenheit das Gegenteil eingetreten ist. Die Zwangssterilisation war der Anfang einer langen Kette von Herabwürdigungen, von stärkerer Asylisierung und schließlich dem Abtransport in Tötungsanstalten der sog. „Euthanasie“. Wer garantiert, dass in der heutigen Gesellschaft, in der ein wachsendes Kosten-Nutzen-Denken im Sozial- und Gesundheitsbereich zu verzeichnen ist, nicht eine ähnliche Eskalation des Denkens und Handelns gegenüber behinderten Menschen eintritt?

Der Arbeitskreis zur Aufarbeitung der Geschichte der „Euthanasie“ bezieht folgende Position in der aktuellen Debatte zur Sterilisation:

1. Zur Würde und persönlichen Integrität eines behinderten Menschen gehört das Recht auf Unverletzbarkeit des Körpers. Eingriffe, die keine Heileingriffe sind, wie z. B. die Sterilisation, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Ist eine solche Zustimmung nicht möglich oder bestehen Zweifel an der Zustimmungsfähigkeit, so dürfen solche Eingriffe nicht vorgenommen werden.
2. Sterilisationen mit Einwilligung der Betroffenen sollten generell erst ab dem 25. Lebensjahr durchgeführt werden dürfen.
3. Die Sterilisation ohne Einwilligung ist ein Eingriff in die körperliche Integrität und kein Elternrecht. Sie muss weiterhin unter Strafe gestellt werden.
4. Angesichts der herrschenden Rechtspraxis (schleppende Verfolgung von Sterilisationen ohne Einwilligung) und der heutigen öffentlichen Debatte ist der Schutz geistig Behinderter vor einem Sterilisationseingriff gegen ihren Willen gesetzlich zu garantieren.
5. Ausreichende Voraussetzung für das Leben von behinderten Eltern mit Kindern sind zu schaffen, etwa überschaubare Wohngruppen, ambulante Betreuungshilfen, Elterngruppen oder zeitweilige Pflegefamilien.
6. Geistig behinderte Menschen haben wie Nicht-Behinderte das Recht auf eigene Kinder. In diesem Zusammenhang muss das bestehende Vormundschaftsrecht dringend verändert werden, da es sie Grundrechte behinderter Menschen ignoriert.

V.i.S.P.

Prof. Dr. Dr. Klaus Dörner, Gütersloh
Dr. Michael Wunder, Hamburg